

Sicherstellung von Versorgungsleitungen
im Demonstrativbaugelände

A.

Die Gemeinnützige Wohnungsbau- und Wohnungsförderungsgesellschaft der Stadt Coburg mit beschränkter Haftung in Coburg ist Eigentümerin der in den Anlagen I, II und III aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Coburg - im folgenden als "dienende Grundstücke" bezeichnet -.

I.

Die Grundstückseigentümerin bestellt hiermit je eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an jedem der dienenden Grundstücke, wonach berechtigt sind:

- 1.) Zur Sicherung der Regen- und Schmutzwasserkanalleitungen mit Schächten die Stadt Coburg in den dienenden Grundstücken die Regen- und Schmutzwasserkanäle mit den Schächten zu verlegen und verlegt zu halten,
- 2.) zur Sicherung der Gas-, Wasser- und Stromleitungen sowie der Straßenbeleuchtung die Stadt Coburg (Städtische Werke - Überlandwerke - Coburg)
 - a) auf jedem der dienenden Grundstücke Wasser- und Gasversorgungsleitungen mit Zugehörungen zu verlegen und zu belassen,
 - b) jedes der dienenden Grundstücke zur Führung und Haltung elektrischer Leitungen samt Zubehör in dem hierzu erforderlichen Umfang auf die Dauer der allgemeinen Stromversorgung durch Verlegung von Kabelleitungen zu benutzen und
 - c) jedes der genannten Grundstücke mit Leitungen zu überspannen und auf ihnen Leitungsmaste einschließlich Zubehör aufzustellen und diese Einrichtungen nebst Zubehör dauernd zu belassen.
- 3.) zur Sicherung der Fernmeldokabel die Bundesrepublik Deutschland - Deutsche Bundespost - in jedem der die-

nenden Grundstücke und den auf ihnen errichteten und noch zu errichtenden Gebäuden Fernmeldekabel einschließlich ihrer Abschlußeinrichtungen zu verlegen und zu belassen.

- 4.) zur Sicherung der Fernsehantennen die Gemeinnützige Wohnungsbau- und Wohnungsförderungsgesellschaft der Stadt Coburg mit beschränkter Haftung in Coburg in jedem der dienenden Grundstücke und den auf ihnen errichteten und noch zu errichtenden Gebäuden Fernseekabel zu verlegen und Fernsehantennen anzubringen und diese Einrichtungen zu belassen.

II.

Die vorstehenden Dienstbarkeitsberechtigten sind auch berechtigt, die zum dauernden Betrieb der Leitungen notwendigen Begehungen der dienenden Grundstücke zu Kontrollzwecken und die erforderlichen Erhaltungs-, Auswechslungs-, Abänderungs- und Reinigungsarbeiten auf den Grundstücken vorzunehmen bei Verpflichtung der Berechtigten, von Fall zu Fall sämtliche daraus entstehenden Schäden - gegebenenfalls nach Sachverständigen-gutachten - zu ersetzen, insbesondere den früheren Zustand des Grundstücks wieder herzustellen.

Die Grundstückseigentümerin hat alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlagen gefährden oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Kommt die Grundstückseigentümerin den vorstehenden Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht nach, hat sie die Beseitigung der verbotenen Anlagen durch die Dienstbarkeitsberechtigten unter Übernahme der Kosten zu dulden. Schadensersatzansprüche der Dienstbarkeitsberechtigten bleiben vorbehalten.

Die Ausübung der Dienstbarkeiten kann Dritten überlassen werden.

III.

Die Bestellung der Dienstbarkeiten erfolgt unentgeltlich.
Die Kosten für die Unterhaltung und evtl. Erneuerungen der

Leitungen obliegt den jeweiligen Dienstbarkeitsberechtigten mit Ausnahme der Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der zu Hauszeilen abzweigenden gemeinschaftlichen Sammelleitungen für Regen- und Schmutzwasser-, Gas-, Wasser- und Stromleitungen sowie Fernsehkabel und Antennen. Für diese Sammelleitungen und Anlagen haben die Eigentümer der versorgten Hauszeilen die Kosten zu tragen.

Grundsätzlich werden diese Kosten von den jeweiligen Hauseigentümern, zu deren Grundstücken die Leitungen führen, zu gleichen Anteilen getragen, es sei denn, daß sie den Nachweis erbringen, daß die zur Unterhaltung und evtl. Erneuerung notwendigen Maßnahmen offensichtlich nicht von ihnen verursacht sein können, noch diese Maßnahmen in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Interesse liegen; in diesem Fall haben die übrigen Hauseigentümer die Gesamtkosten anteilig zu tragen.

Die Eintragung dieser beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch an den dienenden Grundstücken wird bewilligt und beantragt.

Ein Vermerk auf dem Blatt der herrschenden Grundstücke soll nicht eingetragen werden.

B.

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 3079/5 befindet sich das Heizwerk für einen Teilbereich des Demonstrativbaugeländes.

I.

Zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Heizgrundstücks bestellt die Gemeinnützige Wohnungsbau- und Wohnungsförderungsgesellschaft der Stadt Coburg mbH. an jedem der in den Anlagen II u. III aufgeführten Grundstücke eine Grunddienstbarkeit

des folgenden Inhalts:

Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 3079/5 ist berechtigt, in den dienenden Grundstücken Heizrohrleitungen zu haben und zu halten; im Übrigen gilt Abschnitt A II und III entsprechend.

Die Eintragung dieser Grunddienstbarkeiten in das Grundbuch an den dienenden Grundstücken wird

bewilligt und b e a n t r a g t .

Ein Vermerk auf dem Blatt der herrschenden Grundstücke soll nicht eingetragen werden.

II.

Weiterhin bestellt die Gemeinnützige Wohnungsbau- und Wohnungsförderungsgesellschaft der Stadt Coburg mbH. zugunsten der jeweiligen Eigentümer der in der Anlage unter III aufgeführten Grundstücke eine

R e a l l a s t

an dem Heizungsgrundstück Fl.Nr. 3079/5 des folgenden Inhalts:

Der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstücks Fl.Nr. 3079/5 ist verpflichtet, aus der darauf eingerichteten zentralen Warmwasserheizungsanlage das für die Beheizung und den Warmwasserbedarf der auf den berechtigten Grundstücken errichteten oder noch zu errichtenden Gebäude erforderliche warme Wasser nach Bedarf der berechtigten Grundstücke gegen angemessenes Entgelt zu liefern.

Dem Eigentümer des belasteten Grundstücks obliegt neben der Warmwasserzuleitung die erforderliche technische Unterhaltung der gesamten zentralen Heizungsanlage; bezüglich der Außenleitungen gilt Abschnitt A III.

Der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstücks wird von der Lieferungsspflicht befreit, wenn durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die mit zumutbaren Mitteln weder verhindert noch abgewendet werden können, die Heizungsenergieversorgung unterbrochen wird; jedoch ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks verpflichtet, jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Heizungsenergie- und Warmwasserlieferung möglichst bald zu beheben.

Die Eintragung der Reallasten am dienenden Grundstück wird

bewilligt und beantragt.

Bei den berechtigten Grundstücken sind die Reallasten in Grundbuch zu vermerken.

Coburg, den 29. Mai 1967

Gemeinnützige Wohnungsbau- und
Wohnungsförderungsgesellschaft
der Stadt Coburg mbH. in Coburg

Frau *Herr Urban*

Nr. 1536 der Urkundenrolle für 1967

Die Echtheit der vorstehenden Unterschriften

- 1.) des Herrn Friedrich R a u , Geschäftsführer
in Coburg,
- 2.) des Herrn Hermann U r b a n , Prokurist
in Coburg,

wird hiermit beglaubigt.

Hierzu stelle ich, Notar, aufgrund der am 26. April 1967 erfolgten Einsicht des Handelsregisters beim Amtsgericht Coburg fest, daß dort unter HRB Nr. 158 die oben bezeichnete Gemeinnützige Wohnungsbau- und Wohnungsförderungsgesellschaft der Stadt Coburg mit beschränkter Haftung in Coburg und Herr Friedrich Rau als Geschäftsführer und Herr Hermann Urban als Prokurist derselben eingetragen sind und daß die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten wird.

Coburg, den neunundzwanzigsten - 29. Mai 1967 - neunzehnhundertsechundsechzig.

[Handwritten signature]

N o t a r

Anlage I

Grundbuch des Amtsgerichts Coburg für C o b u r g

Band 260 Blatt 11177 Seite 2 ff.

BA 123	Flur-Nr. 2887	mit ha	0,1421	
BA 129	" " 2887/1	" "	0,1669	
BA 130	" " 2887/2	" "	0,1716	
BA 125	" " 2888	" "	0,1424	
BA -	" " 2888/1	" "	0,0097	Müllanlage
BA -	" " 2888/2	" "	0,0423	Wendeplatz
BA -	" " 2888/3	" "	0,0157	Weg
BA 126	" " 2888/4	" "	0,1534	
BA 127	" " 2888/5	" "	0,1509	
BA 122	" " 2890	" "	0,2244	
BA 123	" " 2890/1	" "	0,2114	
BA 124	" " 2890/2	" "	0,1496	

Band 268 Blatt 11419 Seite 482 ff.

BA 119	Flur-Nr. 2900	mit ha	0,2474	
--------	---------------	--------	--------	--

Band 260 Blatt 11177 Seite 2 ff.

BA 118	Flur-Nr. 2900/4	mit ha	0,1974	
--------	-----------------	--------	--------	--

Band 260 Blatt 11177 Seite 4 ff.

BA -	Flur-Nr. 2900/5	mit ha	0,0152	Tropfenweg
BA 135	" " 2900/6	" "	0,1629	
BA -	" " 2900/7	" "	0,0085	Weg

Band 268 Blatt 11410 Seite 302 ff.

BA 136	Flur-Nr. 2900/8	mit ha	0,2182	
--------	-----------------	--------	--------	--

Band 260 Blatt 11177 Seite 2 ff.

BA -	Flur-Nr. 2903	mit ha	0,3040	
BA -	" " 2904	" "	0,1830	
BA -	" " 2906	" "	0,1630	

bisher Band 167 Blatt 8282 Seite 27 ff.

	Flur-Nr. 3073 und			
	" " 3074	zu insgesamt ha	0,6599	

bisher Band 167 Blatt 8281 Seite 31 ff.

	Flur-Nr. 3076	mit ha	0,2100	
--	---------------	--------	--------	--

	<u>Band 158 Blatt 7977 Seite 306 ff.</u>		
	Flur-Nr. 3075	mit ha	0,2120
	<u>Band 247 Blatt 10802 Seite 281 ff.</u>		
	Flur-Nr. 3077	mit ha	0,2020
	<u>Band 260 Blatt 11177 Seite 3 ff.</u>		
BA -	Flur-Nr. 3079/3	mit ha	0,2541
	<u>Band 260 Blatt 11177 Seite 2 ff.</u>		
BA -	Flur-Nr. 3080	mit ha	0,7040
BA -	" " 3100	" "	0,0170 Weg
BA 139	" " 3100/1	" "	0,1398
BA 140	" " 3100/2	" "	0,1508
	<u>Band 260 Blatt 11177 Seite 4 ff.</u>		
BA 141	Flur-Nr. 3100/3	mit ha	0,1565
	<u>Band 268 Blatt 11417 Seite 442 ff.</u>		
BA 144	Flur-Nr. 3100/4	mit ha	0,1699
	<u>Band 268 Blatt 11413 Seite 362 ff.</u>		
BA 143	Flur-Nr. 3100/5	mit ha	0,1708
	<u>Band 268 Blatt 11412 Seite 342 ff.</u>		
BA 142	Flur-Nr. 3100/6	mit ha	0,1351
	<u>Band 260 Blatt 11177 Seite 2 ff.</u>		
BA -	Flur-Nr. 3102/1	mit ha	0,0163 Weg
BA -	" " 3102/2	" "	0,0366 Parkplatz
	<u>Band 80 Blatt 4933 Seite 56 ff.</u>		
BA -	Flur-Nr. 3106	mit ha	0,0200
BA -	" " 3107/2	" "	0,1015
	<u>Band 268 Blatt 11418 Seite 462 ff.</u>		
BA 145	Flur-Nr. 3107/3	mit ha	0,2046
	<u>Band 268 Blatt 11414 Seite 382 ff.</u>		
BA 146	Flur-Nr. 3107/4	mit ha	0,1070

*Auto. Bereich
maßnahme*

Anlage II

Grundbuch des Amtsgerichts Coburg für C o b u r g

Band 260 Blatt 11177 Seite 1 ff.

Flur-Nr.	3079/11	mit ha	0,0256
"	"	"	"
"	3079/9	"	0,1435
"	"	"	"
"	<u>3079</u>	"	0,1276
"	"	"	"
"	3079/6	+	0,0041
"	"	"	"
"	3079/5	"	0,2194
"	"	"	"
"	3079/8	"	0,0034
"	"	"	"
"	2893	"	0,0099
"	"	"	"
"	3102/4	"	0,0317
"	"	"	"
"	3102/5	"	0,0172
"	"	"	"
"	3102/7	"	0,0173
"	"	"	"
"	3102/9	"	0,0173
"	"	"	"
"	<u>3102</u>	"	13,4093

Anlage III

Grundbuch des Amtsgerichts Coburg für C o b u r g

Band 260 Blatt 11177 Seite 2 ff.

BA 134	Flur-Nr. 2892	mit	ha	0,3576
BA 133	" "	2895	" "	0,2960
BA 120	" "	3079/1	" "	0,2750
BA 121	" "	3079/2	" "	0,2548
BA 131	" "	3079/4	" "	0,3490
BA 132	" "	3079/7	" "	0,3323

Grundbuch wie vor

Band 268 Blatt 11411 Seite 322 ff.

BA 138	Flur-Nr. 3079/10	mit	ha	0,1720
--------	------------------	-----	----	--------

Grundbuch wie vor

Band 260 Blatt 11177 Seite 4 ff.

BA 137	Flur-Nr. 3079/12	mit	ha	0,1792
--------	------------------	-----	----	--------

Grundbuch wie vor

Band 268 Blatt 11415 Seite 402 ff.

BA 147	Flur-Nr. 3097	mit	ha	0,3797
--------	---------------	-----	----	--------

Grundbuch wie vor

Band 260 Blatt 11177 Seite 4 ff.

BA 148	Flur-Nr. 3102/3	mit	ha	0,4539
BA 149	" "	3102/6	" "	0,3339

Grundbuch wie vor

Band 268 Blatt 11416 Seite 422 ff.

BA 150	Flur-Nr. 3102/8	mit	ha	0,3337
--------	-----------------	-----	----	--------